

*Betreff:***Angebot eines 365 €-Jobtickets für Mitarbeitende der Stadt Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

14.06.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	15.06.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	20.06.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	27.06.2023	Ö

Beschluss:

„Der Rat beschließt die Einführung eines 365 € - Jobtickets für die Mitarbeitenden der Stadt Braunschweig. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Rahmenvertrag zur Abnahme von Jobtickets des Deutschlandtickets durch Mitarbeitende mit dem Verkehrsverbund Region Braunschweig zu schließen, um Arbeitgeberzuschüsse an die Mitarbeitenden auszahlen zu können.“

Sachverhalt:

Die Stadtverwaltung Braunschweig beabsichtigt für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das seit dem 1. Mai 2023 erhältliche und bundesweit gültige 49-Euro-Ticket (Deutschlandticket) als vergünstigtes „365 € - Jobticket“ einzuführen. Ziel ist es zum einen, ein attraktives Angebot zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu schaffen, das diese klimafreundliche Mobilität zeitgemäß in der öffentlichen Verwaltung verankert und die Verkehrswende aktiv fördert. Zum anderen soll eine gute ÖPNV – Verbindung zu günstigen Konditionen die Attraktivität der Stadt als große Arbeitgeberin in der Region in Zeiten des Fachkräftemangels erhöhen und positiv zur Zufriedenheit der Mitarbeitenden und ihrer Bindung an die Stadtverwaltung beitragen.

Voraussetzung für die Gewährung der Jobtickets ist der Abschluss eines Rahmenvertrags durch die Stadtverwaltung mit dem Verkehrsverbund Region Braunschweig (VRB). Der VRB bietet vertraglich auf der Grundlage des Deutschlandtickets ein monatlich kündbares Jobticket („Deutschlandticket Job“) im Abonnement, für das er seinen Kunden einen Rabatt von 5 % gewährt. Dieses setzt einen Fahrgeldzuschuss der Stadtverwaltung (Arbeitgeberzuschuss) voraus, mit dem diese sich mit einem monatlich festen Betrag an den Abonnementkosten ihrer Mitarbeitenden beteiligt.

Die Stadtverwaltung will diese Möglichkeit nutzen und ihren Mitarbeitenden das „Deutschlandticket Job“ als sogenanntes „365 € - Jobticket“ durch einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von zzt. 16,55 € pro Monat anbieten, so dass nach Rabatt des VRB ein monatlicher Preis von 30,00 € zu zahlen ist.

„365 € - Jobticket“

Preis Deutschlandticket	49,00 €
Preis Jobticket (5 % Rabatt VRB)	46,55 €
<u>AG-Zuschuss Stadtverwaltung (33,78 %)</u>	<u>16,55 €</u>
<u>Preis für Mitarbeitende (mtl.)</u>	<u>30,00 €</u>

Jahres-Abonnement:

Preis Mitarbeitende pro Jahr	<u>360,00 €</u>
AG-Zuschuss pro Jahr:	198,60 €

Die Bezuschussung für Tarifbeschäftigte wird durch die Zustimmung des Präsidiums des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen vom 11. Mai 2023 ermöglicht, wodurch ein optionaler Zuschuss zum ÖPNV in die Liste der allgemein zugelassenen übertariflichen Leistungen aufgenommen wurde.

Eine entsprechende Ermächtigung für die Beamtinnen und Beamten fehlt bislang im Niedersächsischen Besoldungsgesetz (NBesG), so dass die Verwaltung die Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport zur Bezuschussung des ÖPNV in Form eines „365 € - Jobtickets“ gemäß § 20 Abs. 4 NBesG beantragt hat. Für Mitarbeitende im Beamtenverhältnis kann das Jobticket daher erst nach dieser Zustimmung gewährt werden, von dieser wird jedoch ausgegangen.

Der in der Umsetzung frühestmögliche Bezug von „365 € - Jobtickets“ durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird zum 1. August 2023 angestrebt. Die rückwirkende Bezuschussung eines (nachgewiesenen) Jobtickets für die Monate Juni und Juli 2023 ist geplant.

Die Finanzierung erfolgt aus den laufenden Personalaufwendungen. Im Doppelhaushalt 2023/2024 sind für die Bezuschussung grundsätzlich keine entsprechenden Aufwendungen eingeplant, da die Realisierung des Jobtickets in dieser Form zum Zeitpunkt des Haushaltsbeschlusses noch nicht vorgesehen war. Die Verwaltung geht davon aus, dass das Jobticket monatlich von ca. 1.500 Mitarbeitenden abgenommen wird. Hierdurch werden sich in den Jahren 2023 und 2024 voraussichtlich ungeplante Aufwendungen in Höhe von rd.174.000 EUR sowie 298.000 EUR ergeben. Die Personalkostenhochrechnung für den Monat April (23-21299) prognostiziert für das Jahr 2023 bereits einen Minderbedarf in Höhe von rund 1,3 Mio. EUR. Das Jobticket wird daher im Jahr 2023 innerhalb des Personalaufwandes zu keiner Mehrbelastung führen. Für das Jahr 2024 ist vorgesehen, eingesparte Personalaufwendungen des Jahres 2023 als Haushaltsreste zu übertragen und hierdurch die ungeplanten Aufwendungen für das Jobticket zu kompensieren

Dr. Pollmann

Anlage:

Rahmenvertrag zur Abnahme von Jobtickets des Deutschlandtickets durch Mitarbeitende des VRB

Rahmenvertrag zur Abnahme von Jobtickets des Deutschlandtickets durch Mitarbeitende

zwischen der

Musterfirma

(nachfolgend Vertragspartner genannt)

und der

**Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH
Frankfurter Str.2
38122 Braunschweig**

(nachfolgend VRB genannt)

Präambel

Der Vertragspartner und der VRB schließen einen Vertrag zur Schaffung eines attraktiven Angebots im öffentlichen Personennahverkehr für die Mitarbeitenden des Vertragspartners.

Eine gute ÖPNV-Verbindung zu günstigen Konditionen ist ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Jobwahl und für die Mitarbeiterzufriedenheit. Daher trägt die Vereinbarung dazu bei, die Bindung der Mitarbeitenden des Vertragspartners zu stärken und einen Wettbewerbsvorteil auf dem Fachkräftemarkt zu erzielen. Gleichzeitig begünstigen attraktive ÖPNV-Preise die Wahl von Bus und Bahn als Verkehrsmittel für den Arbeitsweg. Das Bestreben dieses Vertrages ist es, zusätzliche Fahrgäste für die Verkehrsunternehmen im VRB zu gewinnen.

Bei dem Jobticket des Deutschlandtickets (kurz: D-Ticket Job) handelt es sich um ein kostengünstiges ÖPNV-Jobticket-Abonnement für Berufstätige. Grundlage dafür ist das bundesweit gültige Deutschlandticket für den ÖPNV zum Einführungspreis von 49 Euro im Monat im monatlich kündbaren Abonnement.

Der VRB bietet in diesem Rahmen das D-Ticket Job an. Dieses setzt einen Fahrgeldzuschuss des Vertragspartners (Arbeitgeberzuschuss) voraus. Der Vertragspartner beteiligt sich monatlich mit einem festen Betrag an den Abo-Kosten seiner Mitarbeitenden. Dadurch gewinnt das Job-Abo weiter an Attraktivität. Der Anreiz den ÖPNV zu nutzen wächst. Die Vertragspartner leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

1. Grundlagen des Rahmenvertrages

1.1 Grundlage für den Abschluss des Rahmenvertrages ist, dass

- es sich beim Vertragspartner um ein Unternehmen, eine Behörde oder sonstige Institution handelt.
- mindestens 5 Mitarbeitende des Vertragspartners ein Job-Abonnement abschließen. Mitarbeitende sind alle Personen, die in einem unbefristeten oder befristeten Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Vertragspartner stehen. Auszubildende zählen ebenfalls zu den Mitarbeitenden.
- der Vertragspartner den aktiven Job-Abonnent:innen zusätzlich zum monatlichen Gehalt einen Fahrgeldzuschuss in Höhe von mindestens 25% auf den jeweils gültigen Ausgabepreis des Deutschlandtickets während der gesamten Laufzeit des Rahmenvertrages zahlt. Ausgenommen sind Zeiten, in den Job-Abonnent:innen ihr Abo unterbrechen. Die Höhe des Zuschussbetrages je Mitarbeitenden ist dem VRB bei Vertragsschluss schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Zuschusshöhe sind dem VRB unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Hat der Vertragspartner mehrere Standorte, besteht die Möglichkeit, den Rahmenvertrag auf nur einen oder mehrere ausgewählte Standorte zu beziehen.

1.2 Das Vorliegen der Grundlagen unter 1.1 ist vom Vertragspartner jeweils vor den 3 Abo-Karten-Aussendungen pro Jahr zu bestätigen. Die VRB-Abo-Zentrale stellt dem Vertragspartner dazu jeweils in den Monaten März, Juli und November eine Liste der aktuellen Abonnent:innen, die ein Job-Abo als Mitarbeitende des Vertragspartners abgeschlossen haben, zum Abgleich der Berechtigung des Erwerbs zur Verfügung. Ansprechpartner:in im Unternehmen des Vertragspartners ist **Frau/Herr Mustermann, Kontakt: mustermann@musterfirma.de**

1.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Job-Abonnent:innen über die aktuellen VRB Tarifbestimmungen und die „Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen“ (siehe unter www.vrb-online.de) sowie über alle das D-Ticket Job betreffenden Rechte und Pflichten aus dem Rahmenvertrag zu unterrichten.

2. Abschluss, Tarif und Dauer des Rahmenvertrages

2.1 Dieser Rahmenvertrag wird zum 01. **Monat Jahr** abgeschlossen. Voraussetzung dafür ist, dass 6 Wochen vorher, also bis spätestens zum **Tag.Monat.Jahr**, dem VRB folgende Dokumente vorliegen:

- der vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterschriebene Vertrag,
- die Bestellscheine der teilnehmenden Mitarbeitenden bzw. die Abo-Wechselmeldungen zum Job-Abo bei bestehenden anderen VRB-Abonnements der Mitarbeitenden. Die Mindestmenge an teilnehmenden Mitarbeitenden schließt neue sowie bestehende VRB Abonnent:innen, die in ein Job-Abo wechseln möchten, ein.

Besitzen einzelne Mitarbeitende des Vertragspartners bereits ein VRB-Abonnement, haben sie die Möglichkeit, ihr Abonnement auf das D-Ticket Job umzustellen, indem sie das ausgefüllte Abo-Wechselformular (siehe www.vrb-online.de) und die restlichen Monatskarten der VRB-Abo-Zentrale zukommen lassen. Bereits abgebuchte Beträge für dann nicht mehr genutzte Zeiträume werden erstattet.

2.2 Für das D-Ticket Job gelten folgende bundeseinheitlichen Rahmenbedingungen.

Nutzung

- Personengebundenes Ticket
- Deutschlandweit gültig im ÖPNV, in der 2. Wagenklasse
- Gültig rund um die Uhr, d.h. ohne zeitliche Einschränkungen
- Monatlich kündbares Abonnement

Konditionen

- Die Fahrgeldzuschuss-Höhe beträgt mindestens 25 % auf den Ausgabepreis des Deutschlandtickets pro Abo und Monat.
- Der Preis ist gegenüber dem regulären Deutschlandticket um 5 % rabattiert.

Für das Jahr 2023 gilt:

	Betrag
Ausgabepreis des Deutschlandtickets	49,00 Euro
D-Ticket Job-Rabatt (5 %)	2,45 Euro
Verkaufspreis D-Ticket Job im VRB	46,55 Euro
Arbeitgeberzuschuss, mindestens 25 %	12,25 Euro
Kundenpreis, maximal	34,30 Euro*

*Preisbeispiel bei Fahrgeldzuschusshöhe von 12,25 Euro (Mindestbetrag)

Die Höhe des Fahrgeldzuschusses für die teilnehmenden Mitarbeitenden legt der Vertragspartner fest. Der von den Mitarbeitenden zu tragende effektive Kundenpreis ergibt sich aus dem Verkaufspreis D-Ticket Job abzüglich des Fahrgeldzuschusses des Vertragspartners.

Alle Preise in Euro inkl. MwSt., Angaben ohne Gewähr. Die genannten Job-Abo-Modelle mit den angegebenen Preisen und Fahrgeldzuschusshöhen dokumentieren den Stand **01.05.2023** und können sich während der Vertragslaufzeit ändern. Es gilt der jeweils aktuelle VRB Tarif, siehe unter www.vrb-online.de.

2.3 Der Vertragspartner gewährt den teilnehmenden Mitarbeitenden einen monatlichen Arbeitgeberzuschuss zum ÖPNV im Jahr **2023** in Höhe von

_____ €

2.4 Die Rechnungsstellung erfolgt direkt per Lastschriftinzugsverfahren zwischen der VRB-Abo-Zentrale und dem einzelnen Mitarbeitenden des Vertragspartners. Der fällige Rechnungsbetrag stellt den Verkaufspreis D-Ticket Job dar. Der vereinbarte Fahrgeldzuschuss wird dem Mitarbeitenden vom Arbeitgeber zusätzlich zum Gehalt überwiesen.

Kann ein fälliger Rechnungsbetrag vom Bankkonto des/der Abonnent:in zweimal nicht eingezogen werden, hat die VRB-Abo-Zentrale das Recht, dieses Job-Abonnement zu kündigen. Mitarbeitende, deren Bonität bereits bei der Bestellung des Job-Abonnements nicht gegeben ist, erhalten kein Job-Abonnement.

- 2.5 Der Rahmenvertrag hat zunächst eine Laufzeit bis zum **Tag.Monat.Jahr**. Wird der Rahmenvertrag nicht gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit jeweils um weitere 12 Monate. Die Kündigung des Rahmenvertrags richtet sich nach Ziffer 4.

3. D-Ticket Job

- 3.1 Die nachstehend genannten Bedingungen zum D-Ticket Job dokumentieren den Stand vom **01.05.2023** und können sich während der Vertragslaufzeit ändern. Es gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen zum D-Ticket Job und die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des VRB, siehe unter www.vrb-online.de.
- 3.2 Während der Vertragslaufzeit können Mitarbeitende des Vertragspartners jeweils zum 1. eines Kalendermonats das D-Ticket Job erwerben. Das D-Ticket Job wird personengebunden ausgegeben und ist nicht übertragbar.
- 3.3 Die D-Ticket Job-Karten werden den Abonnent:innen wahlweise als digitales App-Handyticket über die App „FahrPlaner“ (zukünftig auch über die im verbundeigenen Apps „VRB Fahrinfo & Tickets“, „Meine BSVG“, „WVG-App“) oder als Papierticket (bis 31.12.2023, ab 01.01.2024 als Chipkarte) ausgegeben. Der Versand der Papiertickets erfolgt 3 x jährlich (April, August, Dezember) mit jeweils vier D-Ticket Job-Karten für die folgenden 4 Monate. Jede einzelne D-Ticket Job-Papierkarte ist für einen Kalendermonat gültig. Ab 2024 wird eine Chipkarte das Papierticket ersetzen.
- 3.4 Als Fahrausweis anerkannt wird das digitale D-Ticket Job-Handyticket bzw. die vollständig ausgefüllte D-Ticket Job-Papierkarte in Verbindung mit
- dem mit Lichtbild versehenen und auf den/die Abonnenten/in ausgestellten Dienst-/Werksausweis des Vertragspartners oder
 - dem gültigen Personalausweis des/der Abonnenten/in.
- 3.5 Unterbrechungen des Abonnements sind einmal jährlich für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten möglich. Formulare zur Unterbrechung des Abonnements sind online unter www.vrb-online.de erhältlich.
- 3.6 Der/Die Abonnent:in kann optional die Upgrades „1. Klasse Ticket“ und „Mitnahme VRB“ zu dem D-Ticket Job kostenpflichtig hinzubuchen. Die Upgrades gelten Ausschließlich innerhalb des VRB-Gesamtnetzes. Das „1. Klasse-Ticket“ ermöglicht die Fahrt in der 1. Wagenklasse. Das Ticket „Mitnahme VRB“ ermöglicht die unentgeltliche Mitnahme von einem Erwachsenen oder einem Fahrrad sowie bis zu drei Kindern bis einschließlich 14 Jahre (montags bis freitags ab 19 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und am 24. und 31. Dezember ganztägig).
- 3.7 Abonnent:innen, die das Unternehmen während der Laufzeit des Rahmen-

vertrages verlassen, müssen das D-Ticket Job kündigen. Die Kündigung des Abonnements muss der VRB-Abo-Zentrale spätestens einen Monat vor dem Ausscheiden aus dem Unternehmen schriftlich vorliegen (Formular unter www.vrb-online.de erhältlich). Weiterhin gültige D-Ticket Job-Karten (Printkarten) ausscheidender Mitarbeitender müssen spätestens bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses bei der VRB-Abo-Zentrale eingegangen sein, sonst werden bereits ausgegebene, noch gültige, D-Ticket Jobs weiterhin berechnet. Erst mit der Rückgabe endet die Zahlungspflicht des/der Abonent:in für diese D-Ticket Job-Karten.

Sollte sich erst im Nachhinein durch Prüfung der Listen (siehe 1.2) herausstellen, dass Mitarbeitende eine fristgerechte Kündigung versäumt haben, behält sich der VRB eine Nachberechnung für den Zeitraum vor, in dem die Mitarbeitenden keine Berechtigung mehr für die Nutzung des D-Ticket Job-Abonnements hatten. Für diesen Zeitraum wird die Preisdifferenz zwischen einem D-Ticket Job-Abonnement und der Plus-Monatskarte nachträglich in Rechnung gestellt. Gleichzeitig wird das D-Ticket Job-Abonnement seitens des VRB für diese Kunden gekündigt.

- 3.8 Der Mitarbeitende des Vertragspartners ist für Änderungen von Adresse, Namen, Bankverbindungen und des Gültigkeitsbereichs (Preisstufen und Tarifzonen) sowie für fristgerechte Kündigungen zuständig. Etwaige Kosten, die dem VRB aus der verspäteten Meldung entstehen (z.B. Bank-Rückbelastungskosten) trägt der/die Kunde/in.

4. Beendigung des Rahmenvertrages

- 4.1 Der Vertragspartner und der VRB können den Rahmenvertrag jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit (Ziff. 2.5) kündigen.
- 4.2 Erfüllt der Vertragspartner eine der unter 1. genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor und wird dieser vom Vertragspartner nach Aufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen beseitigt, dann kann der VRB den Rahmenvertrag fristlos kündigen. Für das Kündigungsrecht bzgl. des Unterschreitens der Mindestabnahmemenge der ständigen D-Ticket Job-Abonent:innen gilt die Voraussetzung, dass die Unterschreitung mindestens 3 Monate hintereinander vorliegt.

Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner die Verpflichtung, seine Mitarbeitenden über die Auflösung des Vertrages zu informieren und alle Abonent:innen zur Rückgabe der über das Kündigungsdatum hinaus vorhandenen D-Ticket Job-Karten an die VRB-Abo-Zentrale aufzufordern. D-Ticket Job-Karten, die bis zum Kündigungszeitpunkt nicht zurückgegeben werden, werden mit Eintritt der Kündigung des Rahmenvertrages ungültig. Der VRB ermöglicht den Mitarbeitenden des bisherigen Vertragspartners eine individuelle Überführung in ein anderes Abonnement gemäß der aktuellen VRB Tarifbestimmungen.

- 4.3 Sollte bei einer Preisanpassung des D-Ticket Job-Abonnements eine Erhöhung um mehr als 5 % vorgenommen werden, so ist der Vertragspartner berechtigt, den Rahmenvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum 1. des Monats ab Gültigkeit der Erhöhung zu kündigen. Über Preisanpassungen informiert der VRB den Vertragspartner rechtzeitig.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 5.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Vertragsparteien verpflichten sich, personenbezogene Daten, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der Durchführung dieses Vertrages übermittelt bekommen, erheben, verarbeiten oder nutzen, nur für die Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen dieses Vertrages zu verwenden. Die Vertragsparteien werden diese Daten unverzüglich - vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten - nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses löschen. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, schriftlich zur Verschwiegenheit und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichten. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig unverzüglich, wenn sie einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften feststellen sollten.
- 5.2 Die Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen - insbesondere Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei - keinen Dritten zur Kenntnis bringen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Mitarbeiter, denen vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht werden, auf die Geheimhaltung zu verpflichten.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen oder sollte ein wesentlicher Teil dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrags nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, für diesen Fall ersatzweise dasjenige zu vereinbaren, was dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Als Erfüllungsort bzw. Gerichtsstand wird Braunschweig vereinbart.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

Vorname Name (Funktion)
Musterfirma

ppa. Stefan Bartels
Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH